

INFO FÜR EINNAHMEN/AUSGABEN- RECHNER

Wien, Oktober 2013

AKONTOZAHLUNGEN[©]

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen die Einnahmen in jenem Kalenderjahr versteuern, in dem sie **zugeflossen** sind (§ 19 Abs 1 Z 1 EStG). Das gilt auch für **Akontozahlungen**. Ein Betrag gilt als zugeflossen, sobald der Empfänger darüber tatsächlich bzw **rechtlich und wirtschaftlich verfügen** kann.

In einem Verfahren vor dem UFS war die Frage strittig, ob ein Zufließen einer Akontozahlung vorliegt, wenn die anzahlende Firma in einem Schreiben festhält, dass der Zahlungsempfänger über diesen Betrag erst dann verfügungsbe-rechtigt ist, wenn die Leistungen dargelegt und erläutert werden.

Entscheidung des UFS vom 10.10.2012 GZ RV/0304-G/11. Es liegt im Wesen einer Akontozahlung, dass der Empfänger die **Verfügun-gsmacht** über den Betrag und der Zahlende eine vermögenswerte Forderung auf Erfüllung, und falls die Erfüllung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, auf (teilweise) Rückerstattung erhält.

Es reicht demnach aus, dass der Steuerpflichtige über die Zahlung rechtlich verfügen **kann**. Es ist nicht erforderlich, dass er über die Zahlung rechtlich verfügen **darf**. Der Berufungswerber konnte über die Akontozahlung tatsächlich verfügen und hatte auch verfügt. Die Akontozahlung war daher im Jahr des Zahlungseinganges zu versteuern.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit
Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service
nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl.com